

Amtsblatt der Europäischen Union

C 470



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 16. Dezember 2016

59. Jahrgang

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 470/01	Euro-Wechselkurs	1
---------------	------------------------	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 470/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — Fälle, in denen die Kommission keine Einwände erhebt oder die Maßnahme keine Beihilfe darstellt ⁽¹⁾	2
---------------	--	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 470/03	Mitteilung an Rustam Magomedovich Aselderov, dessen Name mit der Verordnung (EU) 2016/2262 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, aufgenommen wurde	3
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**15. Dezember 2016**

(2016/C 470/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0419	CAD	Kanadischer Dollar		1,3902
JPY	Japanischer Yen		123,03	HKD	Hongkong-Dollar		8,0851
DKK	Dänische Krone		7,4350	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,4752
GBP	Pfund Sterling		0,83598	SGD	Singapur-Dollar		1,5008
SEK	Schwedische Krone		9,7688	KRW	Südkoreanischer Won	1 235,83	
CHF	Schweizer Franken		1,0733	ZAR	Südafrikanischer Rand		14,6283
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,2262
NOK	Norwegische Krone		8,9993	HRK	Kroatische Kuna		7,5413
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	13 987,51	
CZK	Tschechische Krone		27,021	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6596
HUF	Ungarischer Forint		313,17	PHP	Philippinischer Peso		52,027
PLN	Polnischer Zloty		4,4450	RUB	Russischer Rubel		64,3953
RON	Rumänischer Leu		4,5223	THB	Thailändischer Baht		37,290
TRY	Türkische Lira		3,6840	BRL	Brasilianischer Real		3,5298
AUD	Australischer Dollar		1,4109	MXN	Mexikanischer Peso		21,5200
				INR	Indische Rupie		70,6425

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise
der Europäischen Union****Fälle, in denen die Kommission keine Einwände erhebt oder die Maßnahme keine Beihilfe darstellt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 470/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.6.2016	
Nummer der Beihilfe	SA.41193 (15/N)	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	KIEL, KRFR.ST., DEUTSCHLAND	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	„Green-Port“ Kiel: Landstromanlage Norwegenkai — Seehafen Kiel GmbH & Co. KG	
Rechtsgrundlage	GRW-Koordinierungsrahmen Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel über die finanzielle Förderung außerhalb der Stadtverwaltung stehender Stellen	
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe	Seehafen Kiel GmbH & Co. KG
Ziel	Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 0,3427 Mio. EUR	
Beihilfehöchstintensität	60 %	
Laufzeit	—	
Wirtschaftssektoren	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Landeshauptstadt Kiel Fleethörn 9 24103 Kiel DEUTSCHLAND	
Sonstige Angaben	—	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung an Rustam Magomedovich Aselderov, dessen Name mit der Verordnung (EU) 2016/2262 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, aufgenommen wurde

(2016/C 470/03)

1. Mit dem Beschluss (GASP) 2016/1693 ⁽¹⁾ des Rates wird die Union zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Mitglieder der ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen sowie anderer mit ihnen in Verbindung stehender Personen, Gruppen, Unternehmen und Organisationen aufgefordert, die in der nach den Resolutionen 1267(1999) und 1333(2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstellten Liste aufgeführt sind, die von dem mit der Resolution 1267(1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss der Vereinten Nationen regelmäßig zu aktualisieren ist.

Auf der von dem genannten Ausschuss der Vereinten Nationen erstellten Liste stehen:

- ISIL (Da'esh) und Al-Qaida,
- natürliche und juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die mit ISIL (Da'esh) und Al-Qaida in Verbindung stehen, und
- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser Personen, Organisationen, Einrichtungen und Gruppen stehen oder diese unterstützen.

Zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Person, eine Vereinigung, ein Unternehmen oder eine Organisation mit ISIL (Da'esh) und Al-Qaida „in Verbindung steht“, zählen:

- a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von ISIL (Da'esh) und Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,
- b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,
- c) die Rekrutierung für diese oder
- d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten.

2. Der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen billigte am 12. Dezember 2016 die Aufnahme des Eintrags zu Rustam Magomedovich Aselderov in die ISIL (Da'esh) und Al-Qaida betreffende Liste des Sanktionsausschusses.

Rustam Magomedovich Aselderov kann jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, ihn in die genannte Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an die Ombudsperson der Vereinten Nationen richten. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

United Nations - Office of the Ombudsperson
Room TB-08041D
New York, NY 10017
UNITED STATES OF AMERICA

Tel: +1 212 963 2671
Fax: +1 212 963 1300/3778
E-Mail: ombudsperson@un.org

Weitere Informationen finden Sie hierzu im Internet unter der Adresse https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/eq_sanctions_list/procedures-for-delisting.

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.

3. Im Anschluss an den unter Nummer 2 genannten Beschluss der Vereinten Nationen hat die Kommission die Verordnung (EU) 2016/2262 ⁽¹⁾, erlassen, mit der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL- (Da'esh-) und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen ⁽²⁾, geändert wird. Mit der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vorgenommenen Änderung wird der Name von Rustam Magomedovich Aselderov in die Liste in Anhang I der genannten Verordnung (im Folgenden „Anhang I“) aufgenommen.

Die folgenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 finden auf die in Anhang I aufgenommenen natürlichen Personen und Organisationen Anwendung:

- (1) das Einfrieren aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die den betroffenen Personen und Organisationen gehören oder in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen verwahrt werden, und die Vorschrift, dass keiner der betroffenen Personen und Organisationen direkt oder indirekt Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugutekommen dürfen (Artikel 2 und 2a), und
- (2) das Verbot, auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten an die betroffenen Personen und Organisationen zu liefern, zu verkaufen und weiterzugeben (Artikel 3).

4. In Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ist ein Überprüfungsverfahren vorgesehen, nach dem die Betroffenen zu den Gründen für die Aufnahme in die Liste Stellung nehmen können. Die mit der Verordnung (EU) 2016/2262 in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen können bei der Kommission beantragen, dass ihnen die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt werden. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
„Restriktive Maßnahmen“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

5. Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung (EU) 2016/2262 unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

6. Die in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 2a der Verordnung erteilt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 342 vom 16.12.2016, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

